

erreich

etz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

ufsausbildung,

nehmer oder Heimarbeiter,

gen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,

der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

etz gilt nicht

eringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich a. aus Gefälligkeit,

Grund familienrechtlicher Vorschriften,

einrichtungen der Jugendhilfe,

einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,

die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

ndlicher

ne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

r im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

che, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

r

Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß [§ 1](#) beschäftigt.

beitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen ([§ 11](#)).

st die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen ([§ 11](#)).

unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbes bei der Einfahrt bis zum Verlassen bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

chnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

und oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitszeiten berechnet.

Die Ausnahmen für Veranstaltungen

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

die Beschäftigung von Kindern über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr, bei Aufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
von Kindern über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
von Kindern über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

erlaubt werden, an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabaretts, in Zirkus und in anderen Vergnügungsspielen sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

die Eltern oder die Sorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
wenn die Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Gründe die Beschäftigung nicht bestehen,
wenn die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
wenn die Aufsicht und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
wenn die Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
wenn die Beschäftigung in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,
die Dauer der Ruhepausen,
die Aufenthaltsdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

Die Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

in einem Beschäftigungsverhältnis

in einem Beschäftigungsverhältnis nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 36 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

**Dritter Abschnitt.
Beschäftigung Jugendlicher**

**Erster Titel.
Arbeitszeit und Freizeit**

Arbeitszeit

dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Bindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit

Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Arbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen an anderen Tagen beschäftigt werden.

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Freizeit

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, an den Schulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

Arbeitszeit werden angerechnet

nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,

Arbeitszeit einschließlich der Pausen.

Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

Bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

hat der Arbeitgeber den Jugendlichen

an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb des Betriebes durchzuführen sind,

Arbeitszeit

angerechnet, wenn der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht,

Arbeitszeit werden angerechnet

nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,

nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

Arbeitszeit, Aufenthaltsräume

Die Arbeitgeber müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens

in einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,

in einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Es darf nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Schicht.

Über eine Ruhepause von mehr als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen nicht unterbrochen wird und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. (4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, im

Handwerk, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

Freizeit

Die tägliche Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen

in Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,

in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,

in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,

in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen am Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden.

Der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

Jugendliche dürfen nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen mehr als 21 Uhr überschreitet, bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen Jugendliche in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der Regel nicht nach 18 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeiträumen ärztlich untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durchführt.

er einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit sind Jugendliche vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

Ruhe

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

in folgenden Fällen:
in Krankenhäusern, in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
in Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktforschungswesen,
in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
in Haushalten,
in Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
bei Aufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Film- und Fotoaufnahmen,
bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
in öffentlichen Verkehrsmitteln,
im öffentlichen Notdienst,
in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Bei Samstag im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Tage sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn an diesem Tage kein Berufsschulunterricht haben.

Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen

arbeiten

Ruhe

en dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

nanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,

ndwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,

enhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,

stellergewerbe,

aufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Ferns

rt,

nen Notdienst,

ättengewerbe.

onntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

endliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreier

ne sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen

n diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

ruhe

31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, a

rtag und am 1. Mai.

chäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreier

der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem

ndlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

eber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

eträgt jährlich

ns 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

ns 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

ns 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

e im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, is

an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

niffahrt

niffahrt gelten folgende Abweichungen:

nd von § 12 darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, jedoch die tägliche Schichtzeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. Ihre tägliche Freizeit kann abweichend von § 13 der Ausdehnung der Schichtzeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

nd von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt bis 22 Uhr beschäftigt werden.

nd von §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dürfen Jugendliche an jedem Tag der Woche beschäftigt werden, jedoch an den Weihnachtsfeiertagen, am 31. Dezember, am 1. Januar, an den Osterfeiertagen und am 1. Mai. Für die Beschäftigten an einem Sonntag und an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ihnen je ein freier Tag zu gewähren. Diese freien Tage können in Verbindung mit anderen freien Tagen zu gewähren, spätestens, wenn ihnen 10 freie Tage zustehen.

en in besonderen Fällen

§§ 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten.

Die Beschäftigten sind nicht zur Verfügung stehen.

Wenn die Beschäftigten in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit in den folgenden drei Wochen auszugleichen.

)

ende Regelungen

Abweichungen von den §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich über zwei Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Zeitraum von zwei Monaten,

nd von den §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich über zwei Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Zeitraum von zwei Monaten,

nd von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,

nd von § 12 die Schichtzeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,

nd von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird.

nd von den §§ 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem anderen Werktag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freigestellt werden,

und von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.

Im Bereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Betriebs durch schriftliche Vereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlicher getroffen werden.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen

Beschäftigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21a Abs. 1, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie des § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr

treffen, wenn dies im Interesse der Beschäftigung der Jugendlichen und ohne Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu

Zweiter Titel. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Verbot, bestimmte Arbeiten

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

in den Fällen, in denen die Beschäftigung die Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen gefährdet, wenn die Jugendlichen

- denen, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- denen, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- denen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- denen, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kalte oder starke Nässe gefährdet wird,
- denen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- denen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- denen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 12. Dezember 1989 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

Die Absätze 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

die Beschäftigung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

z durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
enzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

ine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/269/EEC vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

endliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre
technische Betreuung sichergestellt sein.

Arbeit; tempoabhängige Arbeiten

dürfen nicht beschäftigt werden

darbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann
Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,

en, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,

es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder
eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben

durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Arbeiten unter Tage

dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.

nicht fair die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre,

es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder

an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben

durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Beschäftigung durch bestimmte Personen

ie

nes Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
ner vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten

der Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
er Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 174c, 176, bis 184a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
er Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
er Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens
urteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht
nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Ver
wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung i
n ist, wird nicht eingerechnet.

des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens
strafkräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung für

des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

n

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur V
g der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

der, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 2 und die Arbe
d den §§ 23 und 24 näher bestimmen,

Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mir best
oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstandes in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt
ot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder siche
sse notwendig ist.

Die Anordnungen und Ausnahmen

Behörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis
ng nach § 26 fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungs
n der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefah
er für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

ige Behörde kann

onen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder a
d Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,

onen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausb

ndlichen ungeeignet erscheinen lassen,

er und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen

sbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahre bewilligen,

Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung nicht befürchten lassen und
e nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

Dritter Titel. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

gerechte Gestaltung der Arbeit

Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Durchführung der Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gegen Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das Alter, die Unreife, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

Das **Ministerium für Wirtschaft und Arbeit** kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Die Bundesbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer

Verordnung des **Ministerium für Wirtschaft und Arbeit** gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

Änderung der Arbeitsbedingungen

Bei Änderung der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung der Jugendlichen zu beurteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.

Information über Gefahren

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfallgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung zu beachtende zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

Gemeinschaft

Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß er

Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, daß der Jugendliche nicht beeinträchtigt wird, und
seiner Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.

Die Behörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen genügen müssen.

Verbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

Ein Arbeitgeber, der einen Jugendlichen beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht

beschäftigen, die vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm in der Wohnung oder in seinem Haushalt an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke geben. Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

Vierter Titel.

Gesundheitliche Betreuung

Erstuntersuchung

Ein Arbeitgeber, der einen Jugendlichen in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigen, wenn

der Jugendliche innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Die Erstuntersuchung ist nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine besonderen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

Nachuntersuchung

Bei der Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche untersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurück liegen. Der Arbeitgeber hat innerhalb von neun Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

Wenn der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vorlegt, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Verbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens ist dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

Ein Arbeitgeber darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigen, solange er die Bescheinigung nicht vorlegt.

nat.

Nachuntersuchungen

Im weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Untersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die nächste Nachuntersuchung vorlegt.

Äußerliche Nachuntersuchung

Der Arbeitgeber hat eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, daß

der Jugendliche hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, erhebliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind, die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

Die in [Abs. 1](#) festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

Übertragungen und Wechsel des Arbeitgebers

Überträgt der Arbeitgeber den Jugendlichen an einen neuen Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die erste Untersuchung seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung ([§ 33](#)) vorliegt.

Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

Die Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

Die Untersuchungsergebnisse sind unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung gefährdet wird,

wofern der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind, eine außerordentliche Nachuntersuchung ([§ 35 Abs. 1](#)) erforderlich ist.

Die Untersuchungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten:

den Untersuchungsbefund,

den Grund, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,

den Inhalt der der Gesundheit dienenden Maßnahmen,

den Grund der Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung ([§ 35 Abs. 1](#)).

ergänzungsuntersuchung

den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

Arztbescheinigung

dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

das tatsächliche Ergebnis der Untersuchung,
Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
sonstige der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
die Notwendigkeit einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Gefahr durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

Beschäftigung mit Gefährdungsvermerk

Die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten nur mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

Verhalten der ärztlichen Bescheinigungen

Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

Bei der Entlassung des Jugendlichen aus dem Beschäftigungsverhältnis hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

Verhalten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

Entgelt für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltanspruch besteht nicht.

Untersuchungen

Untersuchungen trägt das Land.

Regelung der Unterrichtung der Ärzte

Die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche, wenn ein Jugendlicher, ein Gewerbearzt,

einem Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht,

die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen.

Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamtes einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

Regelungen

Regelungen

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Zwecke einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke erlassen.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Durchführung von mehreren Untersuchungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes aus verschiedenen Anlässen bestimmen, daß die Untersuchungen nach Absatz 1 zusammen mit Untersuchungen nach anderen Vorschriften durchzuführen sind, und hierbei von der Frist des § 32 Abs. 1 Nr. 2. zur Vereinfachung der Abrechnung

die Beiträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen, die Bestimmungen über die Erstattung der Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Untersuchungen nach Nummer 1 erlassen.

§ 34. Durchführung des Gesetzes

§ 34. Durchführung des Gesetzes

§ 34. Durchführung des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde muß regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 35. Arbeitszeit und Pausen

§ 35. Arbeitszeit und Pausen

Die Aufsichtsbehörde muß regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

§ 36. Verzeichnisse der Jugendlichen

§ 36. Verzeichnisse der Jugendlichen

Die Aufsichtsbehörde führt Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Beschäftigungsart, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Endes der Beschäftigung enthalten ist.

§ 37. Vorlage der Verzeichnisse

§ 37. Vorlage der Verzeichnisse

Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Verzeichnisse ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, die Verzeichnisse gemäß § 49, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltsangaben und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder auszuhängen.

Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Aufsicht

Aufsicht

Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde). Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften auf gelegentliche Prüfungen beschränken.

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen. Wenn die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Betreten der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß § 139b Abs. 3 der Gewerbeordnung zu berichten.

§ 38. Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder

Die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 ist die Aufsichtsbehörde durch die ausstellende Behörde zu bewerkstelligen.

Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
Vertreter des im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden Jugendringes,
Vertreter eines Arbeits-, Jugend- und Gesundheitsamtes,
sowie ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule.

Die Mitglieder des Jugendarbeitsschutzausschusses werden von der Aufsichtsbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den im Aufsichtsbezirk bestehenden Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Ärztekammer, der Lehrbeauftragte der zuständigen Behörde, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen. § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1. Berechnung, daß die Entschädigung von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde.

der Ausschüsse

Der Landesjugendarbeitsschutzausschuß berät die oberste Landesbehörde in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

Die oberste Landesbehörde beteiligt den Landesjugendarbeitsschutzausschuß in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlaß von Rechtsverordnungen und Beschlüssen dieses Gesetzes.

Der Landesjugendarbeitsschutzausschuß hat über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bericht der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 3 zu berichten.

Der Landesjugendarbeitsschutzrat für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde berät diese in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

Fünfter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften

und Strafvorschriften

drig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

§ 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, besch

§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind über 13 Jahre oder einen Jugendlichen, der schulpflicht unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,

oen)

§ 7 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, ein Kind, das der Vollzeitschulpflicht nicht n als der zugelassenen Weise beschäftigt,

§ 8 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,

§ 9 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Absatz 1 eine dort bezeichnete Person an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen

§ 10 Abs. 1 einen Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der d prüfung unmittelbar vorangeht, nicht freistellt,

§ 11 Abs. 1 oder 2 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlic

§ 12 einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,

§ 13 die Mindestfreizeit nicht gewährt,

§ 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 6 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 vor Ablauf der Mindest

§ 15 einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,

§ 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistell

§ 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 de tellt,

§ 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder ent tellt,

§ 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Urlaub nicht o riebene Dauer gewährt,

§ 21 Abs. 2 die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,

§ 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit den dort genannten Ar

§ 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnreiz uppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,

§ 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage b

§ 31 Abs. 2 Satz 2 einen Jugendlichen für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren gibt,

§ 32 Abs. 1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,

§ 33 Abs. 3 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,

§ 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,

§ 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, die gegen die Rechtsverordnung nach a) § 26 Nr. 2 oder b) § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bescheinigung bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt, die gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 7, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, die gegen die Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, die gegen die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.

§ 41 Abs. 1 niedrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen beschäftigt, beschuldet, ausgebildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Auftragsauftrag.

§ 42 Abs. 1 Absätze 1 bis 4, 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) oder Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen. § 5 Abs. 2 Absatz 1 Nr. 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht unterliegen.

§ 43 Abs. 1 niedrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 44 Abs. 1 Wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 2 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 120 Tagessätzen bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

§ 45 Abs. 1 In den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 120 Tagessätzen bestraft.

Vorschriften

§ 46 Abs. 1 niedrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

§ 47 Abs. 1 § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,

§ 48 Abs. 1 § 11 Abs. 3 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,

§ 49 Abs. 1 § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,

§ 50 Abs. 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,

§ 51 Abs. 1 § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,

§ 52 Abs. 1 § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,

n § 47 einen Abdruck des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,
n § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt,
n § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
n § 50 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder
n § 50 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
n § 51 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
n § 54 Abs. 3 einen Aushang nicht anbringt.

nr. 2 bis 6 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zweitausendfi Fhundert Euro** geahndet werden.

Ordnungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Das **Ministerium für Wirtschaft und Arbeit** kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 59 durch die Verwaltungsbehörde (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 58 und 59 erlassen.

Sechster Abschnitt. Schlußvorschriften

Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen

Die Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes gilt auch nach dem Seemannsgesetz mit den nachfolgenden Änderungen.

Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert: ...

Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung jugendlicher (§ 2 Abs. 2) im Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung, soweit es sich nicht nur um gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen handelt und soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

Im Falle einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung finden § 19, §§ 47 bis 50 keine Anwendung.

4, 15, 16, 17 und 18 Abs. 1 und 2 gelten im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht für die Beschäftigten mit der Zubereitung und Ausgabe der Anstaltsverpflegung.

und 2 gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Anstaltsinsassen in landwirtschaftlichen Betrieben der Vollzugsanstalten mit der Zubereitung naturnotwendig vorgenommen werden müssen.

erung von Gesetzen und Verordnungen)

ausel. (gegenstandslos)

en

etz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

en Zeitpunkt treten außer Kraft: ...

nd des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 9. August 1960 und des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieser Vorschriften überschreiten, auf Grund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden.

in Rechtsverordnungen, die durch § 69 dieses Gesetzes geändert werden, können vom **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden.

en auf Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

